

§. 30.

Aushaltung, Pfändung und Verhaftung der Frevole.

Wenn Jemand über einem Verbrechen an Holzungen ic. oder bei einer Uebertretung der polizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes betroffen wird, so ist es dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden, und wenn es ein Frevole, ein Unbekannter oder ein sonst schon verrufener Frevole ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Geräthschaften, welche sie bei dem Vergehen benützt haben, oder welche zu sühnen verboten ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben, und es sind dieselben, sofern sie nicht nach Maßgabe des Strafgesetzbuches der Konfiskation unterliegen, erst nach abgetheiltem Vergehen, bezüglich wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfande haften, zurückzugeben.

Ist die Zahlung binnen sechs Wochen nach der Verurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös wird zu Verichtigung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten verwendet.

§. 31.

Pfandgebühren.

Pfand- und Anzige-Gebühren, sowie Strafanteile der Denunzianten, finden nicht Statt.

§. 32.

Befugnis des erkennenden Richters.

In allen Fällen, wo das auszusprechende Strafmaaß nicht die Höhe von sechs Wochen Gefängniß übersteigt, hat der Richter alternativ auf Geld- oder Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 33.

Zurückständigkeit zur Untersuchung und Untersuchungsverfahren.

Bis auf Weiteres hat es bei der bisherigen Zurückständigkeit und bei dem bisherigen Untersuchungsverfahren, sowie namentlich auch bei den bisherigen Vorschriften, wegen Verfolgung und Feststellung der Verbrechen, bezüglich der Verdächtige, sein Bewenden.

§. 34.

Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuche in Kraft und sind von da an die den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten betreffenden früheren Gesetze aufgehoben.